

Neue Hürden für die Windenergie? – Die Rechtsprechung konkretisiert die Voraussetzungen für die UVP-Prüfung

„Die deutsche Energiewende als Herkulesaufgabe zu beschreiben, verweist auf ihre potenzielle Heldenhaftigkeit – mit Dringlichkeit voranzutreiben, wovon der Rest der Welt meist nur redet, dass es dringend sei.“¹

Die hier glorifizierte Vorreiterrolle Deutschlands in der Welt bei der Umsetzung der Energiewende, die ambitionierten Pariser Klimaziele vom 12.12.2015,² aber vor allem auch die hochgesteckten innenpolitischen Klimaziele des Bundes³ und der Landesregierungen⁴ unterstreichen entgegen der aktuellen politischen Entwicklungen die Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie als wichtigste Quelle von erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik.⁵

Damit gewinnt notwendigerweise auch das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) an Bedeutung. Hier liegt ein konfliktträchtiger Schwerpunkt längst auf der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. den Voraussetzungen des UVPG. Diese Tendenz wird sich in der kommenden Zeit verstärken, vor allem aufgrund der umfangreichen Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Umweltrechtsbehelfsgesetz durch das Urteil des EuGH vom 15.10.2015,⁶ aber auch durch die nationale Rechtsprechung.⁷ Dies zum Anlass werden in diesem Beitrag die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung zu den besonderen Voraussetzungen für die Feststellung der UVP-Pflicht und die Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf WEA umfassend dargelegt.

A. Einleitung

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren von Windenergievorhaben mit Anlagen von über 50 Metern Gesamthöhe besteht gem. § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG in Abhängigkeit von der Größe der damit geschaffenen Windfarm. Windfarmen mit mindestens 20 Anlagen sind stets UVP-pflichtig, Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG, für Windfarmen von sechs bis 19 WEA entscheidet über die UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG), bei drei bis fünf Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG).⁸ Die Pflicht zur Durchführung einer UVP von WEA hängt damit maßgeblich von dem Begriff der „Windfarm“ ab. Dieser Gesetzesbegriff wirft dort Schwierigkeiten auf, wo ein Windenergievorhaben in räumlicher Hinsicht mit anderen bereits vorhandenen oder neu geplanten WEA zusammentrifft (B.).

Eine weitere aktuelle Problematik knüpft an die standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung nach § 3c Satz 1 UVPG an. Ob im Anschluss an die Vorprüfung eine UVP durchzuführen ist,

hängt gem. § 3c Satz 1, 2 UVPG davon ab, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Unter welchen Voraussetzungen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, wurde von der Rechtsprechung jüngst hinsichtlich unterschiedlicher Fallgruppen geklärt (C.).

B. Begriff der „Windfarm“

Maßgeblich für die UVP-Pflicht eines Windenergievorhabens ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen mehrere WEA, deren Standorte in räumlicher Nähe zueinander gelegen sind, als eine „Windfarm“ nach Nr. 1.6 der Anlage 1 der UVPG gelten sollen, da abhängig von der Größe der Windfarm entweder unmittelbar eine UVP-Pflicht besteht, diese in einer einzelfallbezogenen Vorprüfung zu ermitteln ist oder keine UVP-Pflicht besteht, § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG.

I. Rechtlicher Rahmen

Der Begriff der Windfarm war ursprünglich nicht auf das UVPG beschränkt. Bis zum 30.6.2005 war der Gesetzesbegriff auch für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht maßgebend. Schon damals entschied das BVerwG, dass für das Vorhandensein einer „Windfarm“ der räumliche Zusammenhang maßgeblich sein sollte:

„Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Sind sie so weit voneinander entfernt, dass sich die nach der UVP-Richtlinie maßgeblichen Auswirkungen nicht summieren, behält jede für sich den Charakter einer Einzelanlage. Von einer Windfarm ist

1 The Guardian (Großbritannien), 10.5.2013, <http://www.theguardian.com/sustainable-business/nuclear-power-germany-renewable-energy>; zuletzt geprüft am 14.9.2016.

2 Paris Agreement vom 12.12.2015, https://unfccc.int/files/meetings/paris_nov_2015/application/pdf/paris_agreement_english_.pdf, zuletzt geprüft am 14.9.2016.

3 Vgl. EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 161, wonach der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent und der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigen soll.

4 Vgl. nur § 4 LKSG Rlp, der bis 2050 eine Minderung der Treibhausgasemissionen des Landes Rheinland-Pfalz um 90 Prozent vorsieht; ebenso § 4 Abs. 1 KSG BW für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes NRW, das eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 80 Prozent bis 2050 vorschreibt.

5 <http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen>, zuletzt geprüft am 14.9.2016.

6 EuGH, Urteil v. 15.10.2015 (C-137/14), Rn. 28 ff. – juris.

7 OVG Münster, Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/14), Rn. 19 ff. – juris; Urteil v. 25.2.2015 (8 A 959/10), Rn. 67 ff. – juris, m.w.N.; Urteil v. 24.6.2015 (8 B 315/15), Rn. 6 ff. – juris.

8 Dienes, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, Anlage 1, Rn. 17.

mithin erst dann auszugehen, wenn drei oder mehr Windenergieanlagen einander räumlich so zugeordnet werden, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.“⁹

Im Bereich des UVP-Rechts, welches nach wie vor an die „Windfarm“ anknüpft, findet die 2004 für die Definition einer Windfarm entwickelte Rechtsprechung des BVerwG noch heute Anwendung¹⁰ mit dem Unterschied, dass sich die Einwirkungsbereiche nicht mehr nur auf das Schutzgut Lärm, sondern auch auf andere Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG beziehen.¹¹ Dieser räumlich-funktionalen Betrachtungsweise ist vor allem mit Blick auf den Zweck des UVPG nach § 1 UVPG – die Auswirkungen bestimmter Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten – beizustimmen.¹²

Völlig fehl geht insofern die neuste Rechtsprechung des VGH München, welche die UVP-Pflicht von Windenergievorhaben über die Kumulation nach § 3b Abs. 2 UVPG lösen und dabei – in Anlehnung an ein Urteil des BVerwG zu Schweinemastanlagen – allein an die Voraussetzungen des § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG anknüpfen will.¹³ Der VGH München unterliegt hier zwei Fehlannahmen: Zunächst ist festzustellen, dass sich die UVP-Pflicht allein aus § 3b Abs. 1 UVPG ergibt und die Kumulation i.S.d. § 3b Abs. 2 UVPG auf Windenergievorhaben nicht anwendbar ist. Gem. § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die UVP-Pflicht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Nach § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Nach der Anlage 1 bestimmt sich die UVP-Pflicht bei Windenergievorhaben nach der Größe der Windfarm. Die Windfarm wiederum wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG über den Einwirkungsbereich der WEA und damit ihren räumlich-funktionalen Wirkungszusammenhang definiert. Die UVP-Pflicht bestimmt sich mithin bereits nach § 3b Satz 1 UVPG. Eine Kumulation darüber hinaus anhand der „Größen- und Leistungswerte“ nach § 3b Abs. 2 UVPG ist daneben nicht (mehr) erforderlich.¹⁴

In Anlehnung an die Definition vom BVerwG knüpft der Großteil der Rechtsprechung für die Bestimmung der Windfarm vielmehr beim räumlichen Zusammenhang an. Der räumliche Zusammenhang liegt dann vor, wenn sich die Einwirkungsbereiche der WEA in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder wenigstens berühren.¹⁵ Der Einwirkungsbereich einer WEA lässt sich dabei nicht durch standardisierte Maßstäbe oder Rechenverfahren bestimmen. Maßgeblich sind grundsätzlich die tatsächlichen Begebenheiten im Einzelfall.¹⁶

Dennoch lassen sich anhand der Rechtsprechung üblicherweise angewandte, typisierende Bewertungsvorgaben ausmachen. So wurde der Einwirkungsbereich einer WEA zunächst anlagenbezogen definiert (II.), wohingegen aktuell vermehrt

eine schutzgutbezogene Betrachtungsweise herangezogen wird (III.).

II. Anlagenbezogene Betrachtungsweise

Mit der anlagenbezogenen Betrachtungsweise wurde eine Möglichkeit zur Identifizierung eines Einwirkungsbereiches ausgehend von der Quelle möglicher Beeinträchtigungen – also der WEA – gewählt.

Zur einheitlichen Handhabung¹⁷ des Begriffs „Windfarm“ entwickelte die Rechtsprechung in diesem Sinne sehr konkrete Maßstäbe zur Bestimmung des Einwirkungsbereiches einer WEA. So wurde der Einwirkungsbereich anhand eines Radius um jede einzelne WEA bestimmt, der entweder das zehnfache des Rotordurchmessers¹⁸ oder das zehnfache der Gesamthöhe der Anlage¹⁹ betrug.

Diese Betrachtungsweise – die sich wohl auf die damals noch engere Verknüpfung des Begriffes der „Windfarm“ mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit zurückführen lässt²⁰ – stellte damit stets die WEA in den Mittelpunkt. Von ihr und ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG –

9 BVerwG, Urteil v. 30.6.2004 (4 C 9.03), Rn. 33 – juris.

10 So OVG Weimar, Beschluss v. 2.9.2008 (1 EO 448/08), Rn. 68 f. – juris, m.w.N.

11 Vgl. nur VGH München, Urteil v. 12.1.2007 (1 B 05.3387), Rn. 23 – juris; OVG Koblenz, Beschluss v. 25.1.2005 (7 B 12114/04), Rn. 11 – juris, sowie Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass NRW) vom 4.11.2015 – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01), S. 35; vgl. auch Windenergieerlass Baden-Württemberg, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, vom 9.5.2012 – Az.: 64-4583/404, (Windenergie-Erlass BW), S. 25; Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bayerischer Windkraft-Erlass) vom 19.7.2016 – Az. IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3 und F1-7711-1/97, S. 14.

12 Sittig, Das Prioritätsprinzip im deutschen Verwaltungsrecht bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen, 2013, S. 58 f.

13 VGH München, Beschluss v. 10.12.2015 (22 CS 15.2247), Rn. 35 ff. – juris; Beschluss v. 10.2.2016 (22 ZB 15.2329), Rn. 11 – juris.

14 Sittig (Fn. 12), S. 57 ff.

15 Vgl. VGH München, Urteil v. 12.1.2007 (1 B 05.3387), Rn. 23 – juris; OVG Koblenz, Beschluss v. 25.1.2005 (7 B 12114/04), Rn. 11 – juris.

16 BVerwG, Beschluss v. 8.5.2007 (4 B 11.07), Rn. 7 – juris; OVG Münster, Urteil v. 13.3.2006 (7 A 3414/04), Rn. 41 ff. – juris; Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 12 – juris.

17 Vgl. VGH München, Urteil v. 12.1.2007 (1 B 05.3387), Rn. 23 – juris.

18 VGH München, Urteil v. 12.1.2007 (1 B 05.3387), Rn. 23 – juris; VG Saarlouis, Beschluss v. 26.5.2006 (1 F 16/05), Rn. 36 – juris; daran orientierend, aber im Ergebnis abweichend: OVG Koblenz, Beschluss v. 25.1.2005 (7 B 12114/04), Rn. 14 f. – juris.

19 VG Magdeburg, Urteile v. 3.6.2005 (4 A 276/03 und 4 A 309/03), Rn. 20 – juris.

20 Vgl. zu ähnlichen Konkretisierungen des Einwirkungsbereiches einer Windfarm im Zusammenhang mit der 4. BimSchV OVG Lüneburg, Beschluss v. 20.9.2004 (7 ME 233/03), Rn. 4 – juris; OVG Berlin, Beschluss v. 9.9.2005 (OVG 11 S 14.05), Rn. 12 – juris.

und insbesondere das Schutzgut Lärm – ausgehend wurde der konkrete Einwirkungsbereich bestimmt.

III. Schutzgutbezogene Betrachtungsweise

Diese anlagenbezogene Betrachtungsweise wird gegenwärtig abgelöst von einer Betrachtungsweise, die den Einwirkungsbereich von den nach § 2 Abs. 1 UVPG zu beachtenden Schutzgütern ausgehend definiert. Im Mittelpunkt der Identifizierung der Einwirkungsbereiche einer WEA steht damit nicht mehr die WEA selbst, sondern die möglicherweise durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigten Schutzgüter.²¹

1. Schutzgut Tier

In der Diskussion steht hiervon ausgehend insbesondere die Frage, in welcher Entfernung WEA mit Blick auf das Schutzgut Tier noch eine Windfarm bilden. Hinsichtlich des Schutzgutes Tier hat zwischenzeitlich beispielsweise das OVG Münster seine Rechtsprechung konkretisiert. Der Einwirkungsbereich einer WEA umfasst danach das Gebiet, in dem nachteilige Auswirkungen auf die vorgefundenen Arten zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Die Bewertung der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen geschieht anhand der Betrachtung der artenspezifischen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung der im Einzelfall konkret betroffenen Arten gegenüber der Errichtung und/oder dem Betrieb von WEA. Dabei gilt es, beispielsweise optische oder akustische Beeinträchtigungen, artenbedingte Kollisionsrisiken, artenbedingtes Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auf die Nahrungssituation sowie die besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung mit einzubeziehen. Die Bestimmung dieser besonderen artenschutzrechtlichen Empfindlichkeit erfordert dabei stets eine artenschutzfachliche Einzelfallprüfung. Sachgerechte Anhaltspunkte nach Auffassung des OVG Münster bieten dafür natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse wie etwa die Abstandsempfehlungen, die in den Windenergiepapieren der Länder oder in den Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarte (Abstandsempfehlungen LAG-VSW)²² vorgeschlagen werden.²³

Praktisch lässt sich diese Herangehensweise am Beispiel eines Rotmilanhorstes verdeutlichen: Der LAG-VSW sieht für einen Rotmilanhorst einen Abstand zu WEA von mindestens 1.500 Metern vor.²⁴ Aus diesem Grund wird um den Horst ein 1.500 Meter-Radius gezogen und alle WEA, die in diesem Radius liegen, bilden dann eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG.²⁵

2. Bewertung

Zu betonen ist allerdings, dass durch die Heranziehung der Abstandsempfehlungen diese keinesfalls mit den Einwirkungsbereichen der WEA gleichzusetzen sind. Es bleibt zu vergegenwärtigen, dass die Abstandsempfehlungen einerseits lediglich

„Empfehlungen“ darstellen²⁶ und andererseits auch vom OVG Münster nur als eine Möglichkeit der Verschaffung artenschutzfachlicher Erkenntnisse genannt werden, die andere mögliche Erkenntnisse nicht ausschließt.²⁷ Insofern müsste auch die schutzgutbezogene Betrachtungsweise stets den Einzelfall würdigen.

Weiter bleibt zu beachten, dass die Heranziehung der Abstandskriterien auch nicht zu einer Ausuferung der Einwirkungsbereiche und damit der Annahme von Windfarmen führen darf. Anlass zu dieser Befürchtung bietet eine andere, wohl eher anlagenbezogene Betrachtungsweise des OVG Münster, die es in seinen Entscheidungen kurz darstellt. Dabei zieht es die über die empfohlenen Abstände deutliche hinausgehenden sog. Prüfbereiche der LAG VSW (bis zu 10.000 Meter!) heran, also den Bereich, in dem nach Auffassung des LAG VSW zu prüfen ist, ob Nahrungsgebiete, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate vorhanden sind, die von den betreffenden Vogelarten häufig angefliegen werden. Dieser Prüfbereich als Radius um eine WEA müsste dann gemäß dem OVG Münster als Einwirkungsbereich gelten, jedoch nur dann, wenn hier auch entsprechende Vogelhabitate zu verzeichnen sind.²⁸

Praktisch bedeutet das beispielsweise in Bezug auf den Rotmilan, dass in einem Radius von 3.000 Metern (der von der LAG VSW empfohlene Prüfbereich²⁹) um jede Anlage ein Einwirkungsbereich dann vorliegt, wenn sich dort beispielsweise ein wichtiges Nahrungs- oder Bruthabitat des Rotmilans befindet. Diese Betrachtungsweise ist unabhängig von den flächenmäßig ausartenden Konsequenzen für den Einwirkungsbereich abzulehnen, da hier ein relativer anlagenbezogener Einwirkungsbereich gewählt würde, der beispielsweise davon abhängt, ob in der Umgebung Vogelhorste gefunden werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die „Einwirkungsbereiche“ i.S.d. Prüfbereich-Radien um die Anlage zwar überschneiden können, ein Horst jedoch nur in einem der beiden Radien liegt und eine Windfarm damit nicht anzunehmen wäre. Diese vom OVG Münster angesprochene Betrachtungsweise erweist sich damit als uneinheitlich und weniger geeignet, den Einwirkungsbereich einer WEA und damit das Vorliegen einer Windfarm zu bestimmen. Es zeigt damit insbesondere auch, dass das Heranziehen von Abstandsempfehlungen oder Prüfbereichen nicht pauschal genutzt wer-

21 OVG Münster, Beschlüsse v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 14, 71 ff. – juris; v. 24.6.2015 (8 B 315/15), Rn. 25 f. – juris.

22 Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarte, Stand 2015 (Abstandsempfehlungen LAG-VSW).

23 OVG Münster, Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 73 – juris; Beschluss v. 24.6.2015 (8 B 315/15), Rn. 29 – juris.

24 Abstandsempfehlungen LAG-VSW (Fn. 22), S. 18.

25 OVG Münster, Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 75 – juris.

26 Darauf weist schon der Titel des Papiers des LAG-VSW (Fn. 22) unmissverständlich hin: „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarte, Stand 2015“; ausdrücklich auch schon zuvor in den „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten; Länder-Arbeitsgruppe Vogelschutzwarten (LAG-VSW), 2007“, S. 152.

27 Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 73 – juris.

28 OVG Münster, Beschluss v. 23.7.2014 (8 B 356/4), Rn. 75 – juris; Beschluss v. 24.6.2015 (8 B 315/15), Rn. 35 – juris.

29 Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (Fn. 22), S. 18.

den darf, um den Einwirkungsbereich einer WEA nach Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG zu bestimmen. Praktikabler könnte stattdessen eine zweistufige Prüfung sein: Nachdem anhand der pauschalen Abstandsempfehlungen ein Prüfbereich identifiziert wird, ist in einem zweiten Schritt einzelfallspezifisch zu prüfen, in welchen Bereichen in dem Prüfbereich tatsächlich mit einem erhöhten Aufenthalt der geschützten Tiere zu rechnen ist. Befindet sich in dem Abstandsradius etwa ein Nahrungshabitat, so ist dieser Abschnitt sowie der „Weg“ zwischen dem Horst und dem Nahrungshabitat als Einwirkungsbereich zu bewerten, nicht aber die Bereiche, in denen trotz der Nähe zum Horst keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit besteht.³⁰

Vorsicht scheint weiterhin geboten, bezieht man die schutzgutbezogene Betrachtungsweise auf das Landschaftsbild – ein anderes Schutzgut des § 2 Abs. 1 UVPG: Dann würden all die WEA eine Windfarm i.S.d. UVPG bilden, die von einem exponierten Aussichtspunkt aus in dem üblichen Betrachtungsradius von 10.000 Metern³¹ gesehen werden könnten. Ob eine solche Anwendung der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise von der Rechtsprechung intendiert wurde, ist fraglich. Zu einer solch ausufernden Auslegung des Begriffes der Windfarm darf die schutzgutbezogene Betrachtungsweise jedenfalls nicht führen. Sie ließe sich sicherlich in Anlehnung an die aktuelle restriktive Handhabung möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der UVP-Vorprüfung³² vermeiden. Die Rechtsprechung wurde in dieser Frage jedoch noch nicht auf die Probe gestellt.

IV. Fazit

Eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG bilden in räumlicher Hinsicht WEA, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden oder berühren.

Der Einwirkungsbereich bestimmt sich dabei nach den durch die Anlagen beeinträchtigten Schutzgütern des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. So umfasst der Einwirkungsbereich des Schutzgutes Tier den Bereich, in dem aufgrund der artenspezifischen Gefährdung der im Einzelfall betroffenen Art nachteilige Auswirkungen auf die Art durch den Betrieb oder die Errichtung von WEA zu erwarten sind. Anders als bislang bestimmt sich der Einwirkungsbereich damit nicht mehr anlagenbezogen vom Vorhaben ausgehend, sondern schutzgutbezogen. Diese Betrachtungsweise darf indes nicht zu einer ausufernden Handhabung des Begriffes der „Windfarm“ nach dem UVPG führen.

C. UVP-Pflicht im Einzelfall

Neben der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Windfarm vorliegt, hat sich die Rechtsprechung jüngst ebenfalls mit besonderen Fallkonstellationen im Rahmen der Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3c Satz 1, 2 UVPG befasst.

I. Rechtlicher Rahmen zur UVP-Vorprüfung

Die Vorprüfung entscheidet gem. § 3a UVPG darüber, ob für das konkrete Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht oder ob eine UVP unterbleiben soll.

Ist für ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG im Einzelfall eine UVP vorgesehen, so ist eine solche gem. § 3c Satz 1, 2 UVPG durchzuführen, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann.³³ Im Rahmen dieser Vorprüfung ist gem. § 3c Satz 3, 4 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen³⁴ offensichtlich ausgeschlossen werden, und inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Auch bei der Vorprüfung bedarf es im Übrigen eines zweistufigen Vorgehens: Zunächst werden auf der Sachverhaltsebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, danach werden auf normativer Ebene die ermittelten Umweltauswirkungen anhand rechtlicher Maßstäbe bewertet.³⁵

Dabei ist zu beachten, dass die UVP-Vorprüfung selbst keine UVP – auch keine „kleine UVP“³⁶ – darstellt und die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen darf.³⁷ Die UVP-Vorprüfung steuert, in dem sie nur die Frage beantwortet, ob „...für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht...“ (§ 3a Satz 1 UVPG), oder ob eine solche unterbleiben soll, lediglich das weitere Verfahren.³⁸

Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion handelt es sich demnach bei der Vorprüfung um eine überschlägige Vorschau mit begrenzter Prüfungstiefe.³⁹ Der Begriff der überschlägigen Prüfung ist dabei im Zusammenhang mit der Anforderung des § 3a Satz 1 UVPG zu sehen, wonach die Feststellung der UVP-Pflicht „unverzüglich“ zu treffen ist. Der Begriff beinhaltet daher auch eine zeitliche Komponente, mit der ein aufwändiges und langdauerndes Prüfverfahren grundsätzlich nicht zu vereinbaren wäre. Die Vorprüfung soll die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen.⁴⁰ Sie hat vielmehr summarischen Charakter. Notwendig ist daher auch nicht die lückenlose Erfassung sämtlicher in Betracht kommender Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es kann vielmehr in Abhängigkeit von der konkreten Sachlage

30 Vgl. zu der Methodik: Bayerischer Windkrafterlass (Fn. 11), S. 37 f., dort für die Gefahrenbewertung von WEA für geschützte Vogelarten.

31 Nohl, Ist das Landschaftsbild messbar und bewertbar? – Bestandsaufnahme und Ausblick, Referat vom 25.2.2010, S. 4 f.

32 Vgl. dazu sogleich unter C.IV.

33 Zu den Anforderungen an die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG VGH München, Beschluss v. 10.12.2015 (22 CS 15.2247), Rn. 40 f. – juris, und zu den Anforderungen an die vorhabenbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 1 UVPG BVerwG, Urteil v. 18.12.2014 (4 C 36/13), Rn. 28 – juris.

34 Zur redaktionellen Ungenauigkeit im Gesetzestext *Dienes* in: Hoppe/Beckmann, 2012, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 3c UVPG, Rn. 17.

35 Schink, Die Vorprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG, NVwZ 2004, 1182 (1185); Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 79. EL 2016, § 3c UVPG Rn. 9.

36 OVG Koblenz, Beschluss v. 02.04.2014 (1 B 10249/14), Rn. 11 – juris.

37 BVerwG, Urteil v. 18.12.2014 (4 C 36/13), Rn. 29 – juris; OVG Münster, Beschluss v. 23.07.2014 (8 B 356/4), Rn. 72 – juris; Beschluss v. 24.06.2015 (8 B 315/15), Rn. 27 – juris; VGH Mannheim, Beschluss v. 23.02.2016 (3 S 2225/15), R. 18 – juris.

38 OVG Koblenz, Beschluss v. 02.04.2014 (1 B 10249/14), Rn. 11 – juris.

39 so die Begründung des Regierungsentwurfs in BR-Drs. 674/00 vom 10. 11. 2000, S. 89, 115; VGH Mannheim, Beschluss v. 06.07.2016 (3 S 942/16), Rn. 35 – juris; BVerwG, Urteil v. 20.12.2011 (9 A 31.10), Rn. 25, 29 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.08.2015 (22 ZB 15.458), Rn. 35 – juris; *Dienes*, in: Hoppe/Beckmann (Fn. 8), § 3c UVPG Rn. 11.

40 VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2016 (3 S 942/16), Rn. 35 – juris.

auch eine Begrenzung der Prüfung auf bestimmte, unter Umweltgesichtspunkten wesentliche Faktoren genügen.⁴¹

Dabei darf sich die Vorprüfung jedoch nicht in einer oberflächlichen Abschätzung erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, wobei der Behörde nach Ansicht des BVerwG ein Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Frage zusteht, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage für eine überschlägige Prüfung benötigt werden.⁴² Bei ihrer Entscheidung hat sich die Behörde gleichzeitig auf geeignete Angaben zum Vorhaben sowie auf eigene Informationen zu stützen. Zu diesen eigenen Informationen der Behörde zählen auch solche, die bei anderen Behörden einfach abrufbar oder sonst einfach beschaffbar sind.⁴³ Daneben können insbesondere auch die vom Antragsteller eingebrachten Fachgutachten herangezogen werden, ohne dass dies dem Grundsatz des fairen Verfahrens entgegenstehen würde, soweit sich das Fachgutachten aus Sicht der Behörde als entscheidungsrelevant erweist. Macht sich die Behörde im Anschluss die gutachtliche Stellungnahme zu eigen, gilt dies als inhaltliche Bewertung der Stellungnahme und ist nicht deshalb unzulässig, weil das Gutachten im Auftrag von einem an einem bestimmten Verfahrensausgang Interessierten erstellt wurde.⁴⁴

Gem. § 3a Satz 4 UVPG beschränkt sich auch die gerichtliche Überprüfung der Vorprüfung auf eine Plausibilitätskontrolle, indem überprüft wird, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis der Vorprüfung nachvollziehbar ist. Auch insofern steht der Behörde nach Ansicht der Rechtsprechung ein Beurteilungsspielraum zu.⁴⁵ Die gerichtliche Prüfung ist danach darauf beschränkt, ob erstens eine Vorprüfung überhaupt stattgefunden hat und ob zweitens das Ergebnis der Vorprüfung Rechtsfehler aufweist, die seine Nachvollziehbarkeit ausschließen. Letzteres ist anzunehmen, wenn die Vorprüfung entweder auf Ermittlungsfehlern beruht, die auf die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses durchschlagen, oder wenn das Ergebnis außerhalb des Rahmens zulässiger Einschätzungen liegt.⁴⁶

Ob eine allgemeine Vorprüfung rechtsfehlerhaft gewesen ist, bestimmt sich in tatsächlicher Hinsicht nach dem Kenntnisstand der zuständigen Behörde bis zum Abschluss der Prüfung. Nachträglich gewonnene Erkenntnisse, die die Auswirkungen in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten, sind dagegen für die gerichtliche Kontrolle des Vorprüfungsergebnisses nicht maßgeblich.⁴⁷

In der Rechtsprechung wurde jüngst in unterschiedlichen Fällen entschieden, unter welchen Voraussetzungen das Ergebnis einer UVP-Vorprüfung bei Windenergievorhaben – all dies zugrunde gelegt – als (nicht) nachvollziehbar gilt – einmal mit Blick auf die Lage geplanter Vorhaben in einem Vogelzugkorridor (II.) und zudem in Bezug auf eine mögliche Ausschöpfung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte (III.). Außerdem befasste sich die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung mit der in der Praxis Unsicherheit hervorrufenden Frage nach den Voraussetzungen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (IV.).

II. Lage im Vogelzugkorridor

Mit Beschluss vom 2.4.2014 sorgte das OVG Koblenz⁴⁸ für Klarheit bei der Bewertung der Umwelteinwirkungen eines Windenergievorhabens bei Lage innerhalb einer Vogelzugroute. Vogelzugrouten sind in der Regel von Hauptvogelzugkorridoren geprägt. Diese Hauptvogelzugrouten können als Verdichtungszone eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinwirkungen aufweisen. Entsprechend steht die Lage einer WEA im Hauptvogelzugkorridor nach der Rechtsprechung dem Vorhaben als öffentlicher Belang des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen.⁴⁹

Gemäß dem OVG Koblenz muss nun mit erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3c UVPG gerechnet werden, wenn ein Standort innerhalb einer Vogelzugroute liegt, auch wenn die Standorte abseits der Hauptvogelzugkorridore oder der Verdichtungszone liegen:

„Nach dem Inhalt der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen liegt der Windpark in einem Raum, in dem mit Vogelzug gerechnet werden muss. Davon geht auch der Antragsgegner aus, nimmt aber an, dass der Hauptvogelzugkorridor weiter nördlich verlaufe und hält aufgrund des sehr niedrigen Vogelzugsaufkommens am Standort die Barrierewirkung des Gesamtwindparks für nicht erheblich. Mit dieser Begründung bejaht aber die Behörde der Sache nach ein Besorgnispotential, was nur die Folgerung gerechtfertigt hätte, dass eine UVP durchgeführt werden muss. Stattdessen wurde damit eine Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. § 12 UVPG) vorgenommen, die aber erst am Ende einer Umweltverträglichkeitsprüfung stehen kann.“⁵⁰

Laut OVG Koblenz kommt es mithin darauf an, ob in dem Vorhabenstandort mit Vogelzug gerechnet werden muss. Ob dies außerhalb der Hauptvogelzugkorridore oder der Verdichtungszone der Fall ist, ist nach OVG Koblenz eine Bewertung, die aber Teil der UVP-Prüfung selbst ist. Die Bewertung zeigt dagegen bereits, dass ein Besorgnispotential besteht und begründet damit schon die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Liegt der Standort eines Windenergievorhabens mithin innerhalb eines Vogelzugkorridors, ist ein Besorgnispotential anzu-

41 M.w.N. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 79. EL 2016, § 3c UVPG Rn. 14.

42 BVerwG, Urteil v. 20.2.2011 (9 A 31.10), Rn. 25 – juris; VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2016 (3 S 942/16), Rn. 35 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 27 – juris.

43 OVG Koblenz, Beschluss v. 2.4.2014 (1 B 10249/14), Rn. 17 – juris, mit Verweis auf *Umweltbundesamt*, Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang 1 S. 6 Nr. 0.3.2.4.2, Abs. 3.

44 VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2016 (3 S 942/16), Rn. 37 – juris.

45 Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.12.2011 (9 A 31.10), Rn. 24 – juris.

46 BT-Drs. 16/2495, S. 11; BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 32 – juris; VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2016 (3 S 942/16), Rn. 41 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 27 – juris; Beschluss v. 11.3.2014 (22 ZB 13.2381), Rn. 38 – juris; OVG Koblenz, Beschluss v. 2.4.2014 (1 B 10249/14), Rn. 11 – juris; OVG Hamburg, Beschluss v. 24.2.2010 (5 Bs 24/10), Rn. 19 – juris.

47 BVerwG, Urteil v. 20.12.2011 (9 A 31.10), Rn. 32 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 26 – juris, m.w.N.

48 OVG Koblenz, Beschluss v. 2.4.2014 (1 B 10249/14), Rn. 19 – juris.

49 Vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 2.2.2006 (1 A 11312/04), Rn. 39 – juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss v. 9.5.2006 (4 B 27/06), Rn. 5 – juris.

50 OVG Koblenz, Beschluss v. 2.4.2014 (1 B 10249/14), Rn. 19 – juris, Hervorhebungen durch die Verfasserinnen.

nehmen, das zur Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und damit zur UVP-Pflicht des Vorhabens führt. Ein anderes Ergebnis ist – wie gezeigt – nur möglich, wenn erhebliche nachteilige Einwirkungen auf den Vogelzug durch Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können,⁵¹ beispielsweise durch die Abschaltung von der WEA zum Zeitpunkt des entsprechenden Vogelzugs.⁵²

III. Grenzwertausschöpfung

Neue Entwicklungen zur UVP-Vorprüfung von Windenergievorhaben ergeben sich darüber hinaus hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Grenzwertausschöpfung durch ein Vorhaben.

Schon 2013 entschied das BVerwG in einem Verfahren über die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses, der die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung zu Gegenstand hatte, dass im Rahmen der UVP-Vorprüfung die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkung, die zur UVP-Pflicht führen, nicht erst dann anzunehmen ist, wenn Grenzwerte – hier hinsichtlich des emittierten elektromagnetischen Feldes – durch das Vorhaben überschritten werden.⁵³ Vielmehr sei eine UVP-Pflicht bereits dann anzunehmen, wenn die Belastung an die Grenzwerte heranreicht.⁵⁴

Konsequent hatte sich daraufhin die Rechtsprechung mit der Frage zu beschäftigen, ob diese Entscheidung auch auf die UVP-Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von WEA zu übertragen ist.⁵⁵ Dies ist insbesondere aus zwei Gründen fraglich:

1. Keine Übertragbarkeit wegen Unterschiedlichkeit der Immissionen

Gegen die Übertragbarkeit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die UVP-Pflicht von WEA könnte sprechen, dass sich die beiden Fälle durch verschiedene Arten von Immissionen unterscheiden. Denn im Gegensatz zu den elektromagnetischen Immissionen einer Stromtrasse können Immissionen von WEA durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen reduziert oder gänzlich vermieden werden.⁵⁶

Ist durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich sichergestellt, dass ein Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben wird, entfällt gem. § 3c Satz 3 UVPG ausnahmsweise die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Die Möglichkeit der ausnahmsweisen Abwendung der UVP-Pflicht nach § 3c Satz 3 UVPG konnte damit vom BVerwG nicht in das maßgebliche Urteil miteinbezogen werden. Da jedoch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die von WEA verursachten Immissionen auf ein vertragliches Maß reduzieren, spricht dies zunächst gegen die Übertragbarkeit des Urteils des BVerwG auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Eine solche Betrachtungsweise verkennt jedoch, dass das Gesetz sowie auch das BVerwG⁵⁷ zwischen „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als Genehmi-

gungsvoraussetzung und „erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen“ gem. § 3c UVPG, ausschlaggebend für die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens, unterscheiden. Der Maßstab für erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen im Rahmen der verfahrenlenkenden UVP-Vorprüfung ist nach dem Urteil des BVerwG nicht mit den Genehmigungsvoraussetzungen gleichzusetzen, sondern eben schon bei Erreichen niedriger Werte anzunehmen.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die für WEA vorgesehen werden, wie etwa der schallreduzierte Betrieb, orientieren sich aber schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen regelmäßig an der Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen und werden aus diesem Grund in der Praxis nur die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen unterschreiten bzw. einhalten. Die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen steht damit der Übertragbarkeit der Entscheidung des BVerwG nicht entgegen, da diese Maßnahmen zwar zu einer Herabsenkung der Werte unterhalb der Schädlichkeitsschwelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG führen, diese aber eben nicht mit der Erheblichkeitsschwelle nach § 3c UVPG gleichzusetzen sein soll.

2. Keine Übertragbarkeit aufgrund der Unterschiedlichkeit der behördlichen Entscheidung

Gegen die Übertragbarkeit des Urteils des BVerwG spricht indessen die Unterschiedlichkeit der behördlichen Entscheidungen.

Im Urteil des BVerwG war Streitgegenstand ein Planfeststellungsbeschluss. Anders als eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die gem. § 6 Abs. 1 BImSchG eine gebundene Entscheidung darstellt, ist ein Planfeststellungsbeschluss eine Abwägungsentscheidung, vgl. § 43 Satz 3 EnWG.⁵⁸ Im Zuge der Planfeststellung sind demnach alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander abzuwägen. Die UVP als formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, die sich zunächst auf die Umweltbelange beschränkt, dient im Rahmen der Abwägung aller Belange als wirkungsvolle und besonders geeignete Methode, die Umweltbelange in den Abwägungsprozess der

51 VG Minden, Beschluss v. 18.3.2014 (11 L 706/13), Rn. 51 – juris.

52 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.11.2008 (12 LC 72/07), Rn. 71 – juris; Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz v. 13.9.2012, http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4650/e4652/NatSch-fachRahmen_WindenergieRP_Natura200_ArtSch_2012-09-13_VSW-LUWG_final.pdf, S. 24, zuletzt geprüft am 14.9.2016.

53 Vgl. zu den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen von elektromagnetischen Feldern BVerwG, Beschluss v. 22.7.2010 (7 VR 4/10, 7 VR 4/10, 7 A 7/10), Rn. 23 ff. – juris.

54 BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 37, 39 – juris.

55 VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2015 (8 S 534/15), Rn. 69 – juris; VGH Kassel, Urteil v. 25.2.2016 (9 A 245/14), Rn. 61 – juris; vgl. auch OVG Münster, Urteil v. 10.4.2014 (7 D 57/12.NE), Rn. 63 – juris, das die Rspr. des BVerwG auf die UVP-Vorprüfung in der Bauleitplanung überträgt.

56 Vgl. für die Möglichkeit eines schallreduzierten Betriebs für eine Reduzierung der von der WEA ausgehenden Immissionen statt vieler: OVG Lüneburg, Beschluss v. 11.3.2015 (12 ME 113/14), Rn. 31 – juris; OVG Saarlouis, Beschluss v. 22.5.2013 (2 A 455/11), Rn. 27 – juris.

57 Vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 35 – juris.

58 BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 16 – juris.

Planfeststellung einzuführen.⁵⁹ Ein erheblicher Belang im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren ist laut BVerwG auch das Interesse an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern, selbst wenn diese die immissionsschutzrechtlich vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten.⁶⁰

Mithin liegt der Entscheidung des BVerwG die Maßgabe zugrunde, dass die UVP-Vorprüfung den Abwägungsprozess vorbereiten soll, indem es nicht auf die Über- oder Unterschreitung der Grenzwerte, sondern auf die Abwägung aller beeinträchtigten Belange ankommt.⁶¹

Damit stellt sich die Situation gänzlich anders dar als im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Denn im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Es handelt sich bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung damit nicht um eine Abwägungsentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung der Genehmigungsbehörde, die allein davon abhängt, ob die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen oder nicht.

Diese Unterscheidung erkennt auch der VGH Mannheim und stellt eingrenzend fest, dass bei Heranreichen an die Grenzwerte dann keine UVP-Pflicht besteht, wenn feststeht, „dass ein nach Maßgabe des materiellen Rechts grundsätzlich erheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung haben kann“.⁶²

Ein grundsätzlich erheblicher Umweltbelang kann aber nie einen Einfluss auf das Ergebnis der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsentscheidung haben, wenn im Ergebnis die maßgebenden verbindlichen Grenzwerte eingehalten werden, unabhängig davon, wie nah der konkrete Wert an die festgelegten Grenzwerte heranreicht. Aus diesem Grund ist die Entscheidung des BVerwG auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht übertragbar, da das bloße Heranreichen an Grenzwerte keinen Einfluss auf das Ergebnis der Zulassungsentscheidung haben wird.

IV. Schutzgut Landschaftsbild

Darüber hinaus stellt sich im Rahmen der UVP-Vorprüfung im Genehmigungsverfahren von WEA ein weiteres Problem hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild, § 2 Abs. Nr. 1 UVPG.

WEA stellen in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Beeinträchtigung ist nicht durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensierbar. Aus diesem Grund werden in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen regelmäßig Ersatzgeldzahlungen gem. § 15 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 BNatSchG festgesetzt.⁶³

Während die Genehmigung von WEA nur selten ohne die Anordnung von Ersatzgeldzahlungen erlassen wird, kommt die UVP-Vorprüfung in demselben immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren gleichzeitig oft zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3c UVPG zu erwarten sind, die eine UVP-Pflicht auslösen würden – auch nicht in Bezug auf das Landschaftsbild.⁶⁴

Dieser vermeintliche Widerspruch wurde nun von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gelöst. Diese befand, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die eine Pflicht zur Leistung von Ersatzgeldzahlungen auslöst, nicht mit einer erheblichen nachteiligen Einwirkung auf das Landschaftsbild i.S.d. § 3c UVPG gleichzusetzen ist. Denn die Errichtung und der Betrieb von WEA sei typischerweise mit einer Beeinträchtigung in das Landschaftsbild verbunden, der ebenfalls typischerweise durch Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen werden soll. Die Gleichsetzung dieser den WEA inhärenten Wirkung auf das Landschaftsbild mit einer „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung“ nach § 3c Satz 1, 2 UVPG würde jedoch der gesetzgeberischen Wertung widersprechen – die im Übrigen mit der des europäischen Richtliniengebers übereinstimme.⁶⁵ Denn der Gesetzgeber differenziert in Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG für WEA von über 50 Metern Gesamthöhe zwischen unterschiedlich großen Windfarmen. Erst eine Windfarm mit mindestens 20 WEA unterliegt zwangsläufig einer UVP-Pflicht. Kleine Windfarmen ab drei WEA unterliegen der standortbezogenen und ab fünf WEA der allgemeinen Vorprüfung. Diese Differenzierung würde „sinnlos“,⁶⁶ wenn die „landschaftsbeeinträchtigende Eigenart“⁶⁷ von WEA sogleich als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung zu bewerten wäre und damit zur UVP-Pflicht des Vorhabens führen würde. Aus diesem Grund sei die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch WEA erst dann als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung i.S.d. § 3c Satz 3 UVPG zu bewerten, wenn die beeinträchtigende Wirkung über das für WEA übliche Maß hinausgeht.⁶⁸

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Es widerspräche in der Tat der gesetzgeberischen Intention, die unvermeidbare Wirkung der WEA auf das Landschaftsbild als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung zu bewerten, da damit jede UVP-Vorprüfung bei Windenergievorhaben zwangsläufig die UVP-Pflicht bejahen müsste.

D. Fazit

Durch die neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung zum UVP-Recht bei Windenergievorhaben wird ganz überwiegend

59 BVerwG, Urteil v. 25.1.1996 (4 C 5.95), Rn. 26 – juris; Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 37 – juris; Beckmann, in: Hoppe/Beckmann, 4. Aufl. 2012, UVPG, § 12 UVPG Rn. 83.

60 BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 (4 A 1/13), Rn. 38 – juris.

61 Vgl. OVG Münster, Urteil v. 10.4.2014 (7 D 57/12.NE), Rn. 63 – juris, das in diesem Sinne die Rspr. des BVerwG konsequent auf die UVP-Vorprüfung in der Bauleitplanung überträgt; VGH Kassel, Urteil v. 25.2.2016 (9 A 245/14), Rn. 61 – juris.

62 VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2015 (8 S 534/15), Rn. 69 – juris.

63 Vgl. VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2015 (8 S 534/15), Rn. 95 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 28 – juris; Bayerischer Windkrafterlass (Fn. 11), S. 36; Windenergie-Erlass NRW (Fn. 11), S. 60 f.

64 Vgl. VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 28 – juris.

65 VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 28 – juris.

66 So der ausdrückliche Wortlaut des VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2015 (8 S 534/15), Rn. 95 – juris.

67 VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 28 – juris.

68 VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.458), Rn. 36 – juris; VGH Mannheim, Beschluss v. 6.7.2015 (8 S 534/15), Rn. 96 – juris; VGH München, Beschluss v. 19.8.2015 (22 ZB 15.457), Rn. 28 – juris.

für Klarheit sowohl bei der Frage der Pflicht zur Durchführung einer UVP(-Vorprüfung) allgemein mit Blick auf die Definition des Begriffs der „Windfarm“ als auch hinsichtlich der Anhaltspunkte zur Bewertung der UVP-Pflicht im Zuge der Vorprüfung des Einzelfalls geschaffen.

Es bleibt dabei, darauf zu achten, dass die Anforderungen an die UVP-Vorprüfung nicht überzogen werden – weder, indem der Einwirkungsbereich von WEA ausufernd definiert wird, noch, indem die Erheblichkeitsschwelle von nachteiligen Umwelteinwirkungen nach § 3c UVPG unnötig herabgesetzt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass stets schon bei einer Windfarm von lediglich drei WEA im Ergebnis eine UVP durchzuführen wäre. Dies widerspräche aber nicht nur der Intention des Gesetzgebers und des EU-Richtliniengebers, die sich bewusst für unterschiedliche Prüfungsarten nach dem UVPG abhängig von der Größe der Windfarm entschieden haben, sondern würde aufgrund des weitaus größeren Aufwandes der UVP im Vergleich zur UVP-Vorprüfung auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unnötig ausbremsen. Die aktuelle Rechtsprechung, soweit sie in den aufgeführten Entscheidungen zur Grenzwertaus-

schöpfung und zum Schutzgut Landschaftsbild in diesem Sinne entscheidet, ist daher zu begrüßen.

Rechtsanwältin Dr. Dana Kupke

Fachanwältin für Verwaltungsrecht bei der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Leipzig, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig, www.maslaton.de, E-Mail: kupke@maslaton.de

Tätigkeitsschwerpunkte: Planungsrecht, Umweltrecht, Kommunalrecht

Aktuelle Veröffentlichungen: Mitautorin im Werk MASLATON (Hrsg.), Windenergieanlagen Rechtsbandbuch, erschienen 2015 im Beck-Verlag; Kein drittschützendes, subjektives öffentliches Recht der Bevölkerung von Wohngebieten i. S. d. Art. 82 Abs. 1 BayBO auf Rechtsschutz gegenüber Entprivilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung, ZNER 05/2016

Charlotte Magaard

Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig, www.maslaton.de

Tätigkeitsschwerpunkte: Planungs- und Umweltrecht